

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Gartengestaltung Reinisch GmbH in Folge Auftragnehmer (AN) genannt

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Gartengestaltung Reinisch GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“) und dem Auftraggeber (im Folgenden „AG“).
- 1.2. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.4. Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) finden diese AGB Anwendung, soweit sie nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.
- 1.5. Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen ÖNORM.

ÖNORM L 1128:2015-09-15 (Schwimnteiche und Naturpools), ÖNORM B 2241 (Gartengestaltung und Landschaftsbau), ÖNORM L 1120 (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Grünflächenpflege)

2. ANGEBOTE

- 2.1. Angebote des AN sind, sofern nicht anders angegeben, freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Angebote gelten für 4 Wochen ab Ausstellungsdatum.
- 2.3. Sämtliche Unterlagen, Pläne, Zeichnungen und Berechnungen bleiben geistiges Eigentum des AN und dürfen ohne dessen Zustimmung weder verwendet noch weitergegeben werden.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des AN zustande.
- 3.2. Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.
- 3.3. Der AN ist berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben.
- 3.4. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN.
- 3.5. Werden während der Ausführung unbedingt notwendige Zusatzarbeiten erforderlich, ist der AG unverzüglich zu informieren.
 - Bei Mehrkosten bis 15 % des vereinbarten Entgelts gelten diese als genehmigt.
 - Bei Mehrkosten über 15 % ist die Zustimmung des AG erforderlich.
- 3.6. Mitarbeiter des AN sind ohne ausdrückliche Bevollmächtigung nicht zur Entgegennahme von Zusatzaufträgen berechtigt.
- 3.7. Bei Stornierung eines Auftrags durch den AG ist der AN berechtigt, 20 % der stornierten Bruttoauftragssumme als pauschalen Schadenersatz zu verlangen, sofern kein höherer Schaden nachgewiesen wird.
- 3.8. Der AN ist berechtigt, Fotos und Aufzeichnungen des Gewerkes zu Referenz- und Werbezwecken zu verwenden, sofern keine personenbezogenen Daten erkennbar sind. Der AG kann diese Zustimmung schriftlich widerrufen.

4. AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN

- 4.1. Der AN ist zur Ausführung erst verpflichtet, wenn alle baulichen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen durch den AG geschaffen wurden.
- 4.2. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei witterungsabhängigen Arbeiten verlängern sich diese entsprechend.
- 4.3. Bauwasser, Strom, Zugang zum WC und Baustellenabgrenzung hat der AG kostenlos bereitzustellen.

5. ABNAHME

- 5.1. Die Fertigstellung wird dem AG angezeigt oder gilt mit Zugang der Rechnung als angezeigt.
- 5.2. Die Abnahme erfolgt innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung.
- 5.3. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme oder Mängelrüge, gilt die Leistung als übernommen.
- 5.4. Pflanzen gelten am Tag der Einpflanzung als übernommen, auch bei Abwesenheit des AG.
- 5.5. Bei später nicht mehr messbaren Leistungen ist die Aufmaßkontrolle nur möglich, solange diese feststellbar sind.
- 5.6. Für Unternehmer gilt § 377 UGB.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1. Der AN gewährleistet die fachgerechte und sachgemäße Ausführung seiner Leistungen.
- 6.2. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist gilt ab Abnahme.
- 6.3. Mängel werden nach Wahl des AN durch Verbesserung oder Austausch behoben, sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- 6.4. Ist die Verbesserung wirtschaftlich unverhältnismäßig, hat der AG Anspruch auf angemessene Preisminderung.
- 6.5. Für beigestellte Materialien oder Pflanzen haftet der AN nur für die fachgerechte Verarbeitung.
- 6.6. Der AN prüft Boden, Material und Gelände nur nach äußerer Beschaffenheit. Für nicht erkennbare Mängel wird keine Haftung übernommen.

- 6.7. Für Setzungsschäden oder Schäden durch äußere Einflüsse wird keine Haftung übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen des AN verursacht wurden.
- 6.8. Eine Anwuchs- oder Auflaufgarantie besteht nur bei Abschluss eines Pflegevertrages über mindestens eine Vegetationsperiode.
- 6.9. Für Schäden durch Menschen, Tiere, Witterung oder Schädlingsbefall wird keine Haftung übernommen.
- 6.10. Schadenersatzansprüche sind, außer bei Personenschäden, auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- 6.11. Für Schäden durch höhere Gewalt oder Dritte entfällt jede Haftung.
- 6.12. Für die Wasserqualität von Bachläufen, Zier- & Schwimmteichen wird als Ergebnis komplexer biologischer Vorgänge und äußerer Einflüsse keine Haftung übernommen.
- 6.13. Vom AG beigestellte Pflanzen und Materialien verpflichten den AN nur im Hinblick auf die fachgerechte Arbeit.
- 6.14. Bei Mitarbeit des AG oder von ihm gestelltes Personal wird für die Arbeiten, an denen der AG oder von ihm gestelltes Personal beteiligt war, keine Haftung übernommen.

7. AKONTO, RECHNUNG UND ZAHLUNG

- 7.1. Die Auftragserteilung erfolgt durch Unterfertigung des Angebotes durch den AG und Einzahlung von einer Akonto auf das Konto des AN. Der Baubeginn erfolgt erst, wenn das Akonto zur Gänze einbezahlt wurde.
- 7.2. Zahlungsmodalitäten:
 - 30 % Akonto bei Auftragserteilung
 - 30 % bei Baubeginn
 - Abschlagsrechnungen während der Bauphase
 - Schlussrechnung nach Abnahme
- 7.3. Zahlungsziel: 8 Werkstage; Skonto-Abzüge bedürfen der schriftlichen Vereinbarung vor Baubeginn.
- 7.4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen verrechnet: 4% der offenen Rechnungssumme pro Jahr. Mahngebühren: pro Mahnbrief 50,- + Porto, nach Fristüberschreitung Übergabe an Inkassobüro bzw. Einreichung Mahnklage. Einbezahlte Beträge gelten erst auf unserem Konto eingelangt als fristgerecht bezahlt.
- 7.5. Der AN ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Arbeiten einzustellen.
- 7.6. Preisänderungen aufgrund von Lohn- oder Materialkosten sind zulässig, wenn zwischen Auftrag und Ausführung mehr als 2 Monate liegen.
- 7.7. Ein Haftrücklass ist nur bei schriftlicher Vereinbarung zulässig und beträgt maximal 3 % der Netto-Auftragssumme und auf 3 Jahre begrenzt. Der AN kann diesen durch eine Bankgarantie ersetzen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. Gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, nach schriftlicher Androhung die Lieferungen auf Kosten des AG zu entfernen.

9. SCHIEDSGUTACHTEN

- 9.1. Bei fachlichen Streitigkeiten wird ein gerichtlich beideter Sachverständiger der zuständigen Wirtschaftskammer als Schiedsgutachter bestellt.
- 9.2. Die Kosten trägt jener Teil, dessen Ansicht nicht bestätigt wird, im Zweifel beide Parteien je zur Hälfte.

10. GERICHTSSTAND UND RECHT

- 10.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2. Für Unternehmer ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AN zuständig.
- 10.3. Für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

11. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 11.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

12. FIRMENDATEN

Gartengestaltung Reinisch GmbH

Oberwaltersdorferstr. 31, 2523 Tattendorf

UID: ATU73028378

Firmenbuchnummer: FN 482670 i

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gerichtsstand: Landesgericht Wr. Neustadt

Kammer: Wirtschaftskammer NÖ

Gewerbescheine: Gärtner, verbunden mit Blumenbinder (Floristen) (Handwerk) gemäß § 94 Z. 24 GewO 1994

Fachgruppen / Berufszweig: Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)